

99126014088002

# Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/services/99126014088002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126014088002
Leistungsbezeichnung I	Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens
Leistungsbezeichnung II	Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Verletzung, Pflichtverletzung, Elterliche Sorge, Unterhaltspflicht, Gefahr, Rechnungslegung, Vermögensverzeichnis, Sorgerecht Übertragung, mündelsicher, Gefährdung, Entziehung, Vermögenssorge, Sorgerecht Entzug, abwenden, Abhebungsgenehmigung, Anordnung, Vermögen, Sicherheitsleistung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Leistungsgruppierung</b>	Vormundschaft (126)
<b>Verrichtungskennung</b>	Anordnung (088)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Trennung mit Kind (1020500)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	15.09.2020
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html">https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR258700008.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1667.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1667.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie mitbekommen, dass das Vermögen eines Kindes gefährdet ist, insbesondere durch seine Eltern oder einen Elternteil, teilen Sie dieses dem Familiengericht beim Amtsgericht mit.
<b>Volltext</b>	<p>Das Familiengericht kann Anordnungen treffen, wenn das Vermögen eines Kindes gefährdet wird und die sorgeberechtigten Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.</p> <p>Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. Folgendes beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des Kindes durch die Eltern</li> <li>• Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens</li> <li>• Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts</li> <li>• Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.

## Erforderliche Unterlagen

Das Familiengericht entscheidet in Ausübung des sogenannten Amtsermittlungsgrundsatzes, welche Unterlagen benötigt werden.

## Voraussetzungen

Wird das Vermögen eines Kindes gefährdet und sind die sorgeberechtigten Eltern oder ein Elternteil nicht bereit oder in der Lage, der Gefahr Einhalt zu gebieten, kann das Familiengericht Anordnungen treffen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Geld des Kindes veruntreut wurde.

Das Verfahren kann auf Antrag eines Elternteils eingeleitet werden (eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben) oder von Amtswegen, insbesondere durch Anzeigen durch das Jugendamt oder auch Meldungen von Nachbarn, Erziehern oder Verwandten.

## Kosten

- Gerichtsgebühren
- gegebenenfalls: Anwaltsgebühren
- Das Familiengericht entscheidet über die Kostentragung nach billigem Ermessen.

## Verfahrensablauf

Das Verfahren beim Familiengericht wird von Amts wegen eingeleitet, insbesondere durch Anzeigen durch das Jugendamt oder auch Meldungen von Nachbarn, Erziehern oder Verwandten.

- Das Familiengericht ermittelt die Sachlage und kann z. B. anordnen, dass die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen
- Dieses Vermögensverzeichnis muss richtig und vollständig sein, das haben die Eltern zu versichern.
- Ist das Verzeichnis nicht korrekt erstellt, kann das Familiengericht anordnen, dass das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.
- Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. auch beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend):  
Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts  
Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)
- Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger
<b>Frist</b>	Keine
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.bmfsfj.de/bmfsfj">https://www.bmfsfj.de/bmfsfj</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elterliche Sorge Anordnung bei Gefährdung des Kindesvermögens</li> <li>• Gefährdung des Vermögens eines Kindes, insbesondere durch seine Eltern oder einen Elternteil</li> <li>• Sorgeberechtigte Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, diese Gefahr abzuwenden</li> <li>• Die Anordnung des Familiengerichts kann z. B. Folgendes beinhalten (Aufzählung ist nicht abschließend): Einreichung eines Verzeichnisses des Vermögens des Kindes durch die Eltern Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens Abhebung des Geldes des Kindes nur mit Genehmigung des Familiengerichts Entziehung der Vermögenssorge (ganz oder teilweise)</li> <li>• Werden Teile der Vermögenssorge entzogen, wird für die Bereiche ein Pfleger eingesetzt.</li> <li>• zuständig: Familiengericht beim Amtsgericht</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Unter <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a> finden Sie die für Sie zuständigen Amtsgerichte mit weiteren Kontaktmöglichkeiten und Servicezeiten. <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	das gemäß § 152 FamFG örtlich zuständige Amtsgericht
<b>Formulare</b>	keine
<b>Ursprungsportal</b>	